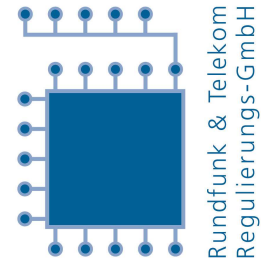


enum.at
net.communications



RTR

NACHTRAG zum VERTRAG vom 24.08.2004

abgeschlossen zwischen der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

(FN 208312t)

Mariahilfer Straße 77-79

A-1060 Wien

(im Folgenden „**RTR-GmbH**“)

und

enum.at Dienstleistungs GmbH

für konvergente Kommunikationsdienste

(FN 244986z)

Karlsplatz 1/2/9

A-1010 Wien

(im Folgenden „**enum.at**“)

(beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“)

Präambel

In Ergänzung zum Vertrag vom 24.08.2004 (im Folgenden „**Vertrag 1**“) zwischen RTR-GmbH und enum.at über den technischen Betrieb sowie Einrichtung, Änderung und Löschung von ENUM-Domain Delegationen innerhalb der Zone der österreichischen ENUM-TLD 3.4.e164.arpa (Endkunden -ENUM) wird nachstehende Erweiterung vereinbart. Vertrag 1 ist integrierter Bestandteil dieses Nachtrags.

Infrastruktur-ENUM ist die Nutzung der in RFC3761 definierten Technologie in einer speziell dafür vorzusehenden, öffentlich verfügbaren Subdomain für Infrastruktur-ENUM unterhalb von e164.arpa durch Kommunikationsdienstebetreiber. Die für den Nummernbereich +43 konkret anzuwendende Subdomain wird von enum.at in Abstimmung mit der RTR-GmbH festgelegt. Insoweit die für Infrastruktur-ENUM vorgesehene Domain international nicht im Bereich der TLD 3.4.e164.arpa festgelegt werden sollte, versuchen beide Vertragsparteien eine Einigung darüber zu erzielen, ob und wie Infrastruktur-ENUM bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages realisiert werden kann. Bei Infrastruktur-ENUM ist der nutzungsberechtigte Kommunikationsdienstebetreiber gleichzeitig der Registrant. Im Gegensatz zu Endkunden-ENUM (definiert in RFC 3761) nutzt bei Infrastruktur-ENUM der Kommunikationsdienstebetreiber, dem die entsprechende Rufnummer zugeteilt wurde (bzw. deren Nutzungsrecht beispielsweise auf Grund einer Portierung auf Ihn übergegangen ist) die korrespondierende Infrastruktur-ENUM-Domain.

I. Vertragsgegenstand und Grundlage

I.I Durch den gegenständlichen Nachtrag zum Vertrag 1 wird dieser hinsichtlich Infrastruktur-ENUM um die nachfolgenden Regelungen erweitert. Der Vertrag 1 bildet dabei einen integrierten Bestandteil dieses Nachtrags. Sämtliche Regelungen betreffend Endkunden-ENUM in Vertrag 1 bleiben unberührt.

II. Änderungen/Ergänzungen gegenüber den Vereinbarungen in Vertrag 1 (die referenzierten Punkte beziehen sich auf den Vertrag 1)

II.I Definitionen: In Zusammenhang mit Infrastruktur-ENUM bezeichnet der Begriff:

- a) „Fehler“: den Zustand, dass eine ENUM-Domain für einen Kommunikationsdienstbetreiber als Registranten eingetragen ist, der nicht der nutzungsberechtigte Kommunikationsdienstbetreiber ist;
- b) „Infrastruktur-ENUM“: die Nutzung der in RFC3761 definierten Technologie in einer speziell dafür vorzusehenden, öffentlich verfügbaren Subdomain für Infrastruktur-ENUM unterhalb von e164.arpa durch Kommunikationsdienstbetreiber.

II.II Ad. Punkt F lit. j in Vertrag 1: Die Definition des „nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreibers“ wird dahingehend ergänzt, dass darunter auch jener Kommunikationsdienstbetreiber zu subsumieren ist, der für die korrespondierende Rufnummer einen Kommunikationsdienst (im Rahmen eines Einrichtungsauftrages des Teilnehmers für direkt an diesen bescheidmäßig zugeteilte Rufnummern) erbringt.

II.III Ad 2.6 in Vertrag 1: Für Infrastruktur-ENUM bedarf es keiner Festlegung von Rufnummernbereichen hinsichtlich Validierung im Registrarvertrag. Alle in der 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Regelungen betreffend Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM-V) definierten E.164 Rufnummernbereiche können in Zusammenhang mit Infrastruktur-ENUM verwendet werden. Notrufnummern, öffentliche und Betreiber Kurzrufnummern stellen dabei keine E.164 Nummern dar.

II.IV Im Punkt 2 des Vertrages 1 wird hinsichtlich Infrastruktur-ENUM systematisch vor 2.12. folgender Punkt ergänzt: enum.at führt wöchentlich eine Überprüfung der delegierten Infrastruktur-ENUM-Domains anhand der von der RTR-GmbH zuletzt elektronisch zur Verfügung gestellten Daten auf Fehler durch. Weiters ist durch technische Maßnahmen sicher zu stellen, dass Delegationen von Infrastruktur-ENUM-Domains durch Kommunikationsdienstbetreiber ausschließlich in den ihnen zugeteilten Nummernbereichen gemäß der von der RTR-GmbH zuletzt elektronisch zur Verfügung gestellten Daten erfolgen können. Davon auszunehmen sind Rufnummern, die vom Registrar ausdrücklich als portierte Rufnummern, oder Rufnummern, für die der Registrar einen Kommunikationsdienst erbringt (im Rahmen eines Einrichtungsauftrages des Teilnehmers für direkt an diesen bescheidmäßig zugeteilte Rufnummern), gekennzeichnet sind. Die von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellten Daten dürfen nur von enum.at verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

II.V Ad 2.12 in Vertrag 1: Punkt 2.12 wird hinsichtlich Infrastruktur-ENUM dahingehend erweitert, dass bei fehlerhaften Delegationen jedenfalls die RTR-GmbH darüber zu informieren ist.

- II.VI Im Punkt 2 des Vertrages 1 wird systematisch nach Punkt 2.14 hinsichtlich Infrastruktur-ENUM folgender Punkt ergänzt: Auf Nachfrage übermittelt enum.at der RTR-GmbH eine Liste aller Infrastruktur-ENUM-Domandelegationen für portierte Rufnummern, soweit dies enum.at gemäß Punkt II.XII bekannt gemacht wurde.
- II.VII Ad 4.1 in Vertrag 1: Abweichend von Punkt 4.1 sind hinsichtlich Infrastruktur-ENUM sämtliche in der KEM-V geregelten E.164 Rufnummernbereiche für die Verwendung von Infrastruktur-ENUM zulässig.
- II.VIII Ad 4.2 in Vertrag 1 wird durch nachfolgende Formulierung ersetzt: Wenn bei Infrastrukture-ENUM die Integrität des gesamten oder einzelner Rufnummernbereiche durch Fehler gefährdet erscheint, kann die RTR-GmbH einzelne oder alle Delegationen eines Registrars oder eines gesamten Rufnummernbereiches sistieren bzw. die Möglichkeit der Delegation weiterer Infrastruktur-ENUM-Domanis für bestimmte Registrare oder Rufnummernbereiche untersagen. Vor einer allfälligen Einschränkung ist jedenfalls mit enum.at Rücksprache zu halten. Bei Einschränkungen gegenüber einem Registrar versucht enum.at eine Klärung mit dem betreffenden Registrar herbei zu führen. Die Entscheidung ob die Integrität eines Rufnummernbereiches gefährdet ist oder nicht obliegt der RTR-GmbH. Eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn es wiederholt zu fehlerhaften Anrufzustellungen aufgrund von falschen Infrastruktur-ENUM Einträgen kommt.
- II.IX Ad 5 in Vertrag 1: Punkt 5 entfällt hinsichtlich Infrastruktur-ENUM. Eine Validierung über Punkt II.IV hinausgehend, als Voraussetzung für die Delegation einer Infrastruktur-ENUM-Domain ist nicht erforderlich. An ihre Stelle tritt unmittelbar die vertraglich festgelegte Verantwortung (siehe Punkt II.XI) des Kommunikationsdienstebetreibers, ausschließlich Delegationen für Nummernbereiche durchzuführen - oder zu veranlassen - die ihm durch Bescheid oder Portierung zur Nutzung übertragen wurden, oder für die er vom Bescheidinhaber zur Erbringung eines Kommunikationsdienstes beauftragt wurde. Die von enum.at geführten Daten haben zu jeder Delegation jedenfalls eine eindeutige Identifikation des verantwortlichen Kommunikationsdienstebetreibers zu enthalten, darüber hinausgehende Daten des Registranten sind nicht erforderlich.
- II.X Ad. Punkt 6 in Vertrag 1: Die Punkte 6.3 bis 6.5 und 6.7 bis 6.11 entfallen hinsichtlich Infrastruktur-ENUM.
- II.XI Ad Punkt 6.1 in Vertrag 1: Dieser Punkt wird dahingehend geändert als der Registrar hinsichtlich Infrastruktur-ENUM für die Korrektheit der durch ihn vorgenommenen Einträge verantwortlich ist. Insbesondere dürfen nur Rufnummern bzw. Rufnummernbereiche eingetragen werden, für die der Kommunikationsdienstebetreiber ein Nutzungsrecht hat. Maßnahmen gemäß Punkt II.VIII begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- II.XII Im Punkt 6 des Vertrages 1 wird systematisch vor 6.4. folgender Punkt ergänzt: Der Registrar hat bei der Beantragung von Infrastruktur-ENUM-Domandelegationen für importierte Rufnummern diese entsprechend als portiert zu kennzeichnen. Gleichermäßen sind Rufnummern zu kennzeichnen, für die der Registrant einen Kommunikationsdienst (im Rahmen eines Einrichtungsauftrages des Teilnehmers für direkt an diesen bescheidmäßig zugeteilte Rufnummern) erbringt.
- II.XIII Ad Punkt 6.13 in Vertrag 1: Die mit Punkt 5.3 a referenzierten Daten entsprechend für Infrastruktur-ENUM den in Punkt II.IX letzter Satz festgelegten Daten.

- II.XIV Ad Punkt 7 in Vertrag 1: Die Überschrift wird auf „Mindestanforderungen an Registrarverträge / Bestimmungen betreffend Registranten“ geändert.
- II.XV Ad Punkt 7.1 in Vertrag 1: Der letzte Satz wird dahingehend angepasst, dass bei Infrastruktur-ENUM die entsprechende Bestimmung des § 9 Abs. 5 KEM-V in einem allfälligen Registrarvertrag aufzunehmen ist.
- II.XVI Ad Punkt 7.4 in Vertrag 1: Dieser Punkt wird dahingehend geändert als es ausschließlich dem nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreibers obliegt, ob eine Infrastruktur-ENUM-Domain delegiert wird oder nicht.
- II.XVII Ad Punkt 7.5 in Vertrag 1: Dieser Punkt wird dahingehend geändert als es bei Infrastruktur-ENUM ausschließlich dem nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber obliegt, welche Daten in seinen NAPTR-Records eingetragen werden.
- II.XVIII Dieser Nachtrag zum Vertrag 1 wird in zwei Originalen errichtet, wobei jeweils ein Original an jede Partei ausgefertigt wird.

Wien, am 18.04.2006

RTR-GmbH

vertreten durch

Dr. Georg Serentschy

Geschäftsführer Fachbereich
Telekommunikation

enum.at

vertreten durch

Mag. Robert Schischka

Geschäftsführer